

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2011 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 05.12.2011

(L.S.)

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Bauer